

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) unterstützen ihre Mitglieder bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Geldwäscheprävention und zum Datenschutz: Mit Blick auf die Änderung des Geldwäschegesetzes im vergangenen Jahr hat das IDW seinen Praxishinweis „Empfehlungen für die Ausgestaltung interner Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW Praxishinweis 2/2012)“ neu gefasst. Die Überarbeitung betraf v. a. die Risikoanalyse in der WP-Praxis sowie Einzelfragen zur Identifizierung, die Unterlassung der Verdachtsmeldung bei berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflicht und die Einrichtung von Hinweisgebersystemen. Darüber hinaus geht der Praxishinweis, der in IDW Life 7/2018 veröffentlicht werden wird, auf die Aufgaben eines Geldwäschebeauftragten ein (IDW Aktuell vom 29.6.2018 und Neu auf WPK.de vom 17.7.2018). Auch die WPK stellt ihren Mitgliedern unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) in der Rubrik „Mitglieder > Bekämpfung der Geldwäsche > Hinweise für die Praxis“ zahlreiche Materialien wie etwa umfangreiche Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, eine Kurzdarstellung der Pflichtenlage, Musterbögen für die Identifizierung von Mandanten sowie eine Literaturliste mit weiterführenden Hinweisen zur praktischen Umsetzung zur Verfügung. Ergänzt wird das Angebot durch Hilfestellungen etwa in Form eines Webinars und von Veröffentlichungen der Financial Intelligence Unit des Zolls in der Rubrik „Geldwäschebekämpfung“ sowie einer Hochrisikoländer-Liste der Financial Action Task Force (Neu auf WPK.de vom 12.7.2018). – Die Praxisorganisation muss auch mit Blick auf die Vorschriften der neuen Datenschutzgrundverordnung angepasst werden, die seit dem 25.5.2018 in allen EU-Mitgliedstaaten gilt. Auch zu diesem Thema bietet die WPK Hilfestellungen an. So hat sie einen Leitfaden entwickelt, der die neuen Anforderungen kurz und verständlich erläutert, Hinweise und weiterführende Links gibt (Neu auf WPK.de vom 13.7.2018). Darüber hinaus gibt es im internen Mitgliederbereich ein aktuelles Webinar zum Thema, das zahlreiche Aspekte des Datenschutzes in der beruflichen Praxis beleuchtet. Unter „Mitglieder > Praxishinweise > Datenschutz“ bietet die WPK ihren Mitgliedern außerdem Informationen der EU-Kommission für KMU zum neuen Datenschutzrecht, Hinweise zum Verhältnis zwischen Datenschutzrecht und Berufsverschwiegenheit sowie eine Literaturliste mit weiterführenden Hinweisen (Neu auf WPK.de vom 3.7.2018).



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IASB: Leitfaden für die Bilanzierung von Rückversicherungsverträgen nach IFRS 17

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 13.7.2018 im Rahmen der Aktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung von IFRS 17 einen Leitfaden für Abschlussersteller veröffentlicht. Bei dem Leitfaden handelt es sich um ein Referenzdokument für die Bilanzierung von gehaltenen Rückversicherungsverträgen nach IFRS 17. Dieser und ein praxisbezogenes Beispiel zu gehaltenen Rückversicherungsverträgen sind unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

### DRSC: DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“ und DRS 27 „Anteilmäßige Konsolidierung“ verabschiedet

Der HGB-Fachausschuss (FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat in der 28. Öffentlichen Sitzung am 17.7.2018 den Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 26 „Assoziierte Unternehmen“ (DRS 26) und den Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 27 „Anteilmäßige Konsolidierung“ (DRS 27) einstimmig verabschiedet. Beide Standards sind erstmals in Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Zentraler Regelungsbereich des DRS 26 „Assoziierte Unternehmen“ ist die Konkretisierung der Vorschriften zur Behandlung assoziierter Unternehmen gem. § 311 und 312 HGB, welche die Abbildung dieser Unternehmen entsprechend der Equity-Methode im Konzernabschluss normieren. Gegenüber dem vorausgehenden Stan-

dardentwurf E-DRS 34 „Assoziierte Unternehmen“ wurden, neben einigen redaktionellen oder erläuternden Anpassungen, nur zwei inhaltliche Änderungen vorgenommen. Bei der Regelung zur negativen Assoziierungsvermutung, welche bei einem Anteilsbesitz < 20 % vorliegt, wird diese nunmehr nur als Indikator verstanden. Demnach ist nun zusätzlich durch eine einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände zu beurteilen, ob nicht doch ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird. Für die Regelung zu Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen ist nunmehr die Kenntniserlangung und nicht mehr die „Auslösung“ maßgeblich. Demnach sind Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen, die zu einer anlassbezogenen, nicht periodischen Fortschreibung des Equity-Werts führen – sofern dem Mutterunternehmen alle bilanzierungsrelevanten Informationen vorliegen – auch dann bei der Anwendung der Equity-Methode zu berücksichtigen, wenn sie erst nach dem Stichtag des Abschlusses, welcher der Equity-Methode zugrunde liegt, jedoch bis zum Konzernabschlussstichtag erfolgen. DRS 27 „Anteilmäßige Konsolidierung“ konkretisiert die Vorschriften gem. § 310 HGB, welche die Einbeziehung eines Gemeinschaftsunternehmens in den Konzernabschluss regeln. Dabei werden auch die Kriterien für das Vorliegen eines Gemeinschaftsunternehmens, welches Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts zur anteilmäßigen Konsolidierung ist, spezifiziert. Gegenüber dem vorausgehenden Standardentwurf E-DRS 35 „Anteilmäßige Konsolidierung“ wurden lediglich re-

daktionelle Anpassungen vorgenommen. DRS 26 und DRS 27 werden in Kürze zum Zwecke der gem. § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: E-DRSC Interpretation 1 veröffentlicht

Das DRSC hat am 16.7.2018 den Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 1 „Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS (E-DRSC Interpretation 1)“ zur Konsultation veröffentlicht. Gegenstand dieses Interpretationsentwurfs ist die Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen i. S. d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i. S. d. IAS 12.5 beziehen (ertragsteuerliche Nebenleistungen), in einem Abschluss, der nach den IFRS aufgestellt wurde, wie sie in der EU anzuwenden sind. Im Entwurf werden die Anwendung von IAS 37 auf die steuerliche Nebenleistungen i. S. d. § 3 Abs. 4 AO vorgeschlagen sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Ansatz, Bewertung und Ausweis steuerlicher Nebenleistungen aufgezeigt. Zudem wird klargestellt, dass eine bislang davon abweichende Handhabung durch ein Unternehmen keine fehlerhafte Anwendung der Standards, sondern einen Methodenwechsel nach IAS 8 darstellt. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 31.8.2018 schriftlich beim DRSC eingereicht werden ([info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)). Den Entwurf der Interpretation finden Sie auf der Homepage des DRSC. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))